

Art. 25 EMRK Artikel 25 – Plenum des Gerichtshofs

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

Das Plenum des Gerichtshofs

1. a)wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;
2. b)bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;
3. c)wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;
4. d)beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs;
5. e)wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler;
6. f)stellt Anträge nach Artikel 26 Absatz 2.

In Kraft seit 01.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at